

## PH1 BDG Anlage 1, 22a - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

(1) Studien	(1) Lehrbefugnis (venia docendi)
<input type="checkbox"/> Eine der <b>Verwendung entsprechende</b> Abgeschlossene <b>Hochschulbildung</b>	<input type="checkbox"/> An einer <b>österreichischen Universität</b> erworbene <b>Lehrbefugnis</b> <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gleichwertige <b>ausländische Lehrbefugnis</b>

### ODER

(2)a) Studien	(2)b) Praxiszeiten	(2)c) Publikationen
<input type="checkbox"/> <b>Facheinschlägiger Doktorgrad</b> gem. §87(1) UG 2002 bzw. §66(1) UniStG	<input type="checkbox"/> Mind. 4-jährige Verwendung als Hochschullehrperson  <i>einschlägige Verwendung als Universitätslehrer ist anzurechnen</i>	Einschlägig wissenschaftliche Tätigkeit nachzuweisen durch:  <input type="checkbox"/> Publikationen in international anerkannten Wissenschaftlichen Fachzeitschriften <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gemäß Gutachten eines wissenschaftl. Beirates gleichzuhaltende Publikation

## PH2 BDG Anlage 1, 22b - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

<i>(1)a) Studien</i>	<i>(1)b) Praxiszeiten</i>	<i>(1)c) Publikationen</i>
<input type="checkbox"/> Eine der <b>Verwendung entsprechende Universitätsausbildung</b> gem. §87(1) UG 2002 bzw. §66(1) UniStG <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Akademischer Grad</b> gem. §5(2) FHStG aufgrund der <b>Verwendung entsprechenden FH-Masterstudienganges</b> oder <b>FH-Diplomstudienganges</b>	<input type="checkbox"/> 4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis	Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch: <input type="checkbox"/> Publikationen in Fachmedien

### ODER

<i>(2)a) Studien</i>	<i>(2)c) Praxiszeiten</i>	<i>(2)d) Publikationen</i>
Ein der <b>Verwendung entsprechender Bakkalaureatsabschluss</b> durch  <input type="checkbox"/> <b>Universitätsausbildung</b> gem. §87(1) UG 2002 <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Fachhochschulausbildung</b> gem. §5(2) FHStG <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Hochschulausbildung</b> gem. §65(1) HG 2005 ( <b>Lehramt</b> )	<input type="checkbox"/> 4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis	Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch: <input type="checkbox"/> Publikationen in Fachmedien
<div style="text-align: center;"><i>(2)b) Studien</i></div> <input type="checkbox"/> Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich <b>Hochschuldidaktik</b> im Umfang von <b>60 ECTS</b>		

## PH3 BDG Anlage 1, 22c - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

(1) Studien
<input type="checkbox"/> (2)a) Eine der Verwendung entsprechende Universitäts-, Hochschul-, oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakk.grades gem. §87(1) UG 2002 oder gem. §5(2) FHStG
<b>ODER</b>
<input type="checkbox"/> Bakk.Ed. ( <b>Lehramt</b> ) gem. §65(1) HG 2005

### ODER

(2) Studien
<input type="checkbox"/> Der <b>Verwendung entsprechendes Diplom</b> gem AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie

## **An die Stelle der Anlage 1 Z 22 treten folgende Bestimmungen:**

### **„22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1**

#### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,

b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,

c) einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

## 22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2

### Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,

b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und

c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,

b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,

c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und

d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

## **22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3**

### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

(2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.“

Zu Art. 1 Z 11 (Anlage 1 Z 22a bis 22c BDG 1979):

Die besonderen Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen werden in einer eigenen Ziffer zusammengefasst und - in drei qualifikationsabhängigen Abstufungen - neu gestaltet. Gemeinsam ist den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 und PH 3, dass die bisher bestehende starke Orientierung an lehramtlichen Ausbildungen wegen des gegenüber den Vorgängerinstitutionen (Akademien im Sinne des AStG) ausgeweiteten Aufgabenspektrums der Pädagogischen Hochschulen zugunsten einer Gleichstellung mit anderen hochschulischen Abschlüssen aufgegeben wird. Damit soll die erforderliche Flexibilität für den Einsatz von in anderen Disziplinen entsprechend (akademisch) Qualifizierten gewonnen und sollen berufliche Perspektiven auch für Interessentinnen und Interessenten aus dem Universitätsbereich eröffnet werden. Die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 1 werden durch die Lehrbefugnis an einer Universität (*venia docendi*) erfüllt (Z 22a Abs. 1). Alternativ dazu ist ein Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 durch die kumulative Erfüllung der Erfordernisse gemäß Z 22a Abs. 2 möglich: Neben einem facheinschlägigen Doktorat sind eine mindestens vierjährige Verwendung und Bewährung als Hochschullehrperson sowie einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich.

Auf die vierjährige Verwendungszeit ist eine Verwendung als Universitätslehrerin oder Universitätslehrer anzurechnen: Dazu gehören Verwendungen als Universitätslehrer im Sinne des BDG 1979 (§ 154), des VBG (Professoren, Assistenten, Staff Scientists; Vertragslehrer und Vertragsassistenten; Vertragsdozenten, Vertragsprofessoren) sowie als Wissenschaftlich/künstlerisches Universitätspersonal (mit Ausnahme der Studentischen MitarbeiterInnen) gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 5. Mai 2009 sowie Verwendungen in vergleichbaren Rechtsverhältnissen zu ausländischen Universitäten. Da im Rahmen der Verwendung als Hochschullehrperson ein Einsatz in der Lehre im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden vorgesehen ist, wird gemäß Abs. 2 Z 2 auch in den Fällen der universitären Vorverwendung eine Lehrtätigkeit von fünf Wochenstunden als Richtwert zu fordern sein. Eine Verwendung mit geringerem Einsatz in der Lehre wird durch eine entsprechend längere Lehrpraxis zu kompensieren sein. Die einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften nachzuweisen, Publikationen in anderen Medien können auf der Grundlage eines Gutachtens eines (beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einzurichtenden) Wissenschaftlichen Beirates gleichgehalten werden. Dieser Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 ist als Höherqualifizierung von bereits als Hochschullehrpersonen Tätigen konzipiert. Die Ernennung in die Verwendungsgruppe PH 1 bedarf (anders als es bislang bezüglich der Überstellung in die Verwendungsgruppe L PH der Fall ist) in jedem Fall (neben dem Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle) der Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens (§ 200b Abs. 3).

Für die Verwendungsgruppe PH 2 ist eine einschlägige Vorbildung zumindest auf Diplom- bzw. Masterniveau erforderlich; Fachhochschul-Masterstudiengänge oder entsprechende Fachhochschul- Diplomstudiengänge (achtsemestrig) werden ebenso berücksichtigt. Weiters sind Praxiserfordernisse normiert und ist eine durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit erforderlich. Mit der Bezugnahme auf Fachmedien soll eine Einordnung zwischen Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften einerseits und allgemeinen Medien andererseits erfolgen. Z 22b Abs. 2 nimmt Bedacht auf die Situation der an einer Verwendung im Hochschulbereich interessierten Pflichtschullehrkräfte: An die Stelle einer einschlägigen Vorbildung auf Diplom- bzw. Masterniveau kann der Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education, jeweils in Verbindung mit einem Hochschullehrgang im Bereich Hochschuldidaktik, treten.

Bezüglich des Grades Bachelor of Education und des Hochschullehrganges in Hochschuldidaktik besteht im § 248a Abs. 2 befristetes Übergangsrecht. Bezüglich der Verwendungsgruppe PH 3 wird alternativ auf den Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education und ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz abgestellt.